

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

WSA Ostsee

Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund Amt für Planung und Bau Abt. Planung und Denkmalpflege Postfach 2145 18408 Stralsund

Vorentwurf - 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für den Stadteingang Süd, Andershof im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB u.a. für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 71 und Nr. 77 Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange

und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB

- -Ihre Anzeige per E-Mail vom 07.08.2023 einschließlich Anlagen
- -Meine E-Mail vom 04.09.2023 (Fristverlängerung)
- -Ihre E-Mail vom 07.09.2023 (Fristverlängerung)
- -Meine E-Mail vom 15.09.2023

hier: Stellungnahme WSA Ostsee für WSV

Sehr geehrte Frau Elfeld, sehr geehrte Damen und Herren,

die übersandten Unterlagen des Vorentwurfes zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund wurden im WSA Ostsee auf die Verträglichkeit mit den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gesichtet und überprüft.

Ihre Planungen sehen vor:

"Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, mit der Darstellung von Wohnbauflächen die Voraussetzungen für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 71 "Wohnbebauung am Deviner Weg" und Nr. 77 "Wohnbebauung am Haltepunkt Süd, Andershof" zu schaffen und den südlichen Stadteingang im Sinne der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für eine nachhaltige und ganzheitliche Siedlungsentwicklung vorzubereiten bzw. zu arrondieren. Hierzu sind neben den Wohnbauflächen, künftig auch gemischte Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf vorzusehen. Entsprechend dieser Zielstellung ist der angezeigte Geltungsbereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern." (Zitat aus Ihrer Bekanntmachung)

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17 23566 Lübeck

Wamper Weg 5 18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen 3805S-213.02/301/OASt/3

Datum 20. September 2023

Christine David Telefon +49 3831 249-310

Zentrale +49 3831 249-0 Telefax +49 3831 249-309 wsa-ostsee@wsv.bund.de www.wsa-ostsee.wsv.de



des Bundes

Die Belange der WSV werden durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 berührt und stehen der Planungen folgendermaßen entgegen:

Das Planungsgebiet bzw. der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 71 "Wohnbebauung am Deviner Weg" grenzen an die Bundeswasserstraße Ostsee / Ostansteuerung Stralsund (Strelasund).

Innerhalb der Planungsgebietes und angrenzend befinden sich folgende Anlagen der WSV:

- Leitfeuer Andershof als feste Schifffahrtszeichen,
 - bestehend aus Oberfeuer und Unterfeuer auf den WSV-Flurstücken 40/5 und 48/5 einschließlich deren Richtfeuerachse zwischen diesen Anlagen (Flurstücken)
- Kabelnetz zum Betrieb des Leitfeuers
- Steuerkabine einschließlich Kabel für das Leitfeuer auf dem angrenzenden WSV-Flurstück 57/1
- Betriebswege/-flächen

Aus den übersandten Unterlagen ist erkennbar, dass in dem bisherigen Flächennutzungsplan mit Ursprung aus dem Jahre 1999 die Freihaltezone der Richtfeuerachse dargestellt war. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird erkennbar, dass durch die beabsichtigte Erweiterung der Wohnbebauung die Belange der WSV zukünftig unberücksichtigt bleiben bzw. überplant werden. Die befindlichen Schifffahrtszeichen würden unwirksam werden.

Dem stimmt das WSA Ostsee für die WSV nicht zu, bzw. verbietet sich die Beeinträchtigung gemäß Bundesgesetz.

Der Bund ist Eigentümer der Bundeswasserstraßen und hoheitlich mit der Verwaltung dieser betraut. Er verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden, vgl. Artikel 89 Grundgesetz. Die Ausübung der Verwaltung wird durch einen mehrstufigen Verwaltungsaufbau gewährleistet.

Vor Ort ist das jeweilig zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) mit der unmittelbaren Verwaltung beauftragt. In dem Rahmen wird - unter anderem auf Grundlage des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) - die Bundeswasserstraße verwaltet, unterhalten oder ausgebaut.

Zu der Bundeswasserstraße zählen auch Schifffahrtszeichen. Diese sind auf Grundlage des § 34 WaStrG geschützt. Nach § 34 Absatz 4 WaStrG dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen



Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen ist in § 7 WaStrG geregelt und gelten entsprechend nach § 34 Absatz 5 WaStrG für Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb von Schifffahrtszeichen.

Der Vorentwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 ist entsprechend zu den Belangen der WSV anzupassen bzw. umzuplanen.

Es gilt:

- Berücksichtigung der vorhandenen festen Schifffahrtszeichen und Anlagen sowie deren gegebenenfalls erforderlichen Änderungen.
- Für den Betrieb von Richtfeuerlinien ist das Freihalten der optischen Sichtachsen wesentlich für die ordnungsgemäße Funktion des Schifffahrtszeichens.
- Die Richtfeuerachse und hieraus resultierende Einschränkungen in der Bebaubarkeit sowie im Bewuchs sind zu berücksichtigen
- In der örtlichen Ausprägung der Vorgaben und im Hinblick auf das Geländeprofil erfordert die Einhaltung der Vorgaben, das im Bereich der Freihaltezone keinerlei Bebauung zulässig sein kann, bzw. nur mit Einschränkungen nach Prüfung des Einzelfalles durch das zuständige WSA möglich sein könnte.
- Die Vermeidung von Störlichtern erfordert eine entsprechende Beauflagung sowie eine enge Abstimmung mit dem WSA Ostsee bei der Erschließungsplanung (Straßen / Beleuchtung allgemein).
- Es ist sicherzustellen, dass die Standorte der Anlagen mit Kraftfahrzeuge jederzeit erreicht werden können (bis Unimog 7,5t).
- Es ist sicherzustellen, bisherige Bestandskabel berücksichtigt werden und auch Nach- bzw. Umverlegungen der Kabel (Trassen) möglich sind.
- Entsprechende Betriebswege/-flächen sind auszuweisen.
- Eine Liegenschaftsregelung ist mit dem WSA Ostsee herbeizuführen.



des Bundes

Des Weiteren ist das WSA Ostsee rechtzeitig in die weiteren Planungen mit einzubeziehen. Entsprechende Abstimmungen sind vorzunehmen.

Das WSA Ostsee ist an den jeweiligen Bauleitverfahren zur Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der Bebauungspläne erneut zu beteiligen.

Des Weiteren sind folgende Angaben für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan nachrichtlich aufzunehmen:

Das Gebiet der Planung grenzt an die Bundeswasserstraße Ostsee / Ostansteuerung Stralsund (Strelasund), die entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich im genannten Bebauungsplan Nr. 71 bzw. nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich im Flächennutzungsplan zu vermerken sind. Analog sind die entsprechend § 9 Abs. 8 BauGB und § 5 Abs. 5 BauGB dazugehörigen Begründungen durch die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Nach § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der jetzt gültigen Fassung

 dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen und Ähnlichem im oben genannten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jan Schulze

Anlagen:

-Kabellageplan Andershof

-Übersichtsplan zu WSV-Flurstücken Andershof



